jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/25 5Ob50/95, 6Ob59/98i, 5Ob4/02b, 8Ob83/10d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

MRG §1 Abs1
MRG §12 Abs3
MRG §16 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ist ein Mietverhältnis unmittelbar oder analog dem § 1 Abs 1 MRG zu unterstellen, müssen grundsätzlich alle Rechtsfolgen des MRG eintreten, sofern nicht ein Ausnahmefall der Absätze 2 bis 4 des § 1 MRG vorliegt. Darum kann sich der Mieter eines Grundstücks, das vertraglich zur Errichtung und geschäftlichen Verwendung eines Superädifikats (hier: Grundstücksmieter ist Eigentümer der Verkaufshütte einer Tabaktrafik) genutzt werden soll, gerade auch in Fragen der Mietzinsbildung auf den Schutz des MRG berufen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 50/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 5 Ob 50/95
- 6 Ob 59/98i
  Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 59/98i
  nur: Ist ein Mietverhältnis unmittelbar oder analog dem § 1 Abs 1 MRG zu unterstellen, müssen grundsätzlich alle Rechtsfolgen des MRG eintreten, sofern nicht ein Ausnahmefall der Absätze 2 bis 4 des § 1 MRG vorliegt. (T1)
- 5 Ob 4/02b
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 4/02b
  Vgl auch
- 8 Ob 83/10d
  Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 Ob 83/10d
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0069433

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at